

## **KREIS WEIMARER LAND**

### **Satzung über die Benutzung des Schullandheimes Tonndorf im Kreis Weimarer Land**

Der Kreis Weimarer Land erlässt aufgrund des § 98 Abs. 1 und des § 99 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in der jeweils geltenden Fassung - folgende Satzung:

#### **§ 1 Träger**

Das Schullandheim Tonndorf wird vom Kreis Weimarer Land als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

#### **§ 2 Aufgaben und Ziele des Schullandheimes**

- (1) Schullandheimaufenthalte sind in der Regel schulische Veranstaltungen, an denen die Schüler einer Klasse teilnehmen sollten und die in besonderer Weise der Ergänzung des Unterrichts und der Erziehungsarbeit dienen. Sie erwachsen aus der Bildungsarbeit der Schule, stehen im engen Zusammenhang mit der pädagogischen Planung der Schule und bedürfen intensiver Vor- und Nachbereitung durch Schüler und Lehrer.
- (2) Bei der methodischen Gestaltung des Unterrichts im Schullandheim können Unterrichtsverfahren gewählt werden, die mehr Zeitaufwand erfordern und in besonderem Maße selbständige Arbeiten voraussetzen. Dafür sind entsprechende äußerliche Rahmenbedingungen, wie u. a. Schul- und Gruppenräume vorhanden, die spezielle Aufgabenstellungen ermöglichen. Die Profilierung des Schullandheimes Tonndorf ist die Medienkompetenz der Schüler als Ergänzung zur Medienkunde.
- (3) Im Umkreis des Aufenthaltsortes liegen weitere Möglichkeiten für didaktisch-methodische Vorhaben (Naturlehrpfade, Heimatmuseum Hohenfelden, Stausee u. a.).
- (4) Zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Tagesablaufes stehen pädagogisch-methodische Handreichungen unter Anleitung der Mitarbeiter des Schullandheimes zur Verfügung.

#### **§ 3 An-, Ab- und Ummeldungen**

- (1) Die Beantragung muss rechtzeitig, nach telefonischer Voranfrage im SLH, vor der gewünschten Nutzung erfolgen.
- (2) Die Nutzung des SLH wird zwischen dem Nutzer und dem Landkreis geregelt. Die Nutzungsvereinbarung geht in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung an den Antragsteller, eine davon ist umgehend, jedoch spätestens 4 Wochen nach Erhalt, unterschrieben an den Landkreis zurückzusenden. Bei Nichteinhaltung der Frist ist der Landkreis berechtigt, die Plätze anderweitig zu vergeben.

- (3) Bei Mehrfachanträgen und Zeitüberschneidungen entscheidet der Landkreis über die endgültige Nutzungsvergabe.
- (4) Kurzfristig eingegangene Anträge können nur im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt werden. Ein Recht auf eine Benutzung besteht erst nach Abschluss der schriftlichen Nutzungsvereinbarung.
- (5) Bei Stornierung des beabsichtigten Aufenthaltes im SLH ist der Nutzer verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem Schulverwaltungsamt mitzuteilen – spätestens jedoch 1 Monat vor Beginn des Aufenthaltes. Erfolgt dies nicht, können 50 % der Gebühr als Aufwendungssatz in Rechnung gestellt werden.
- (6) Bei dringendem Eigenbedarf sowie bei betriebsbedingten Schließungen (Havariefälle usw.) entfällt das beantragte Nutzungsrecht. Ein Entschädigungs- bzw. Ersatzanspruch entsteht dadurch nicht.
- (7) Die Nutzungsvereinbarung kann durch den Landkreis nach vorheriger schriftlicher Abmahnung fristlos gekündigt werden, wenn der Nutzer gröblichst gegen die vertraglichen Pflichten dieser Satzung bzw. gegen die Hausordnung verstößt.

#### **§ 4**

#### **Benutzungsgebühren**

Für die Nutzung des Schullandheimes wird eine Gebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

#### **§ 5**

#### **Haftung und Versicherung**

- (1) Für alle Schüler besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse Thüringen. Ein Unfall einer Lehrkraft oder einer begleitenden Aufsichtsperson, die bei einer schulischen Veranstaltung zur Aufsichtsführung eingeteilt ist, gilt als Dienstunfall im Sinne der geltenden Bestimmungen.
- (2) Der Nutzer haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, die dem Kreis Weimarer Land an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Zusammenhang mit der Benutzung des SLH entstehen.
- (3) Der Nutzer stellt den Landkreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der vereinbarten Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Geräte, Anlagen und Zugangswegen stehen. Hierzu zählen auch Wegeunfälle, Diebstahl bzw. Beschädigung abgestellter Fahrzeuge.
- (4) Unberührt bleibt die Haftung des Landkreises aus vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht durch seine Bediensteten oder Beauftragten sowie die Haftung aus § 836 BGB.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Apolda, 20. Februar 2008

## **KREIS WEIMARER LAND**

### **Gebührensatzung über die Benutzung des Schullandheimes Tonndorf im Kreis Weimarer Land**

Der Kreis Weimarer Land erlässt aufgrund des § 98 Abs.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2005 (GVBl S. 58), der §§ 2, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert mit Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) und der Satzung über die Benutzung des Schullandheimes Tonndorf folgende Gebührensatzung:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Gebührensatzung gilt für das Schullandheim Tonndorf in Trägerschaft des Kreises Weimarer Land auf Grundlage des § 4 der Satzung für die Benutzung des Schullandheimes.

#### **§ 2 Art der Gebühren**

Der Kreis Weimarer Land erhebt für das Schullandheim folgende Arten von Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses unter § 7:

1. Gebühren für die Unterbringung
2. Gebühren für die Verpflegung
3. Gebühren für die Nutzung des Medienzentrums
4. Gebühren für Verbrauchsmaterialien

#### **§ 3 Gebührenschildner- Abgabepflichtiger**

Gebührenschildner sind die Nutzer des Schullandheimes Tonndorf.

#### **§ 4 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld für die Unterbringung entsteht mit der Bestätigung der Nutzung des Schullandheimes an den Antragsteller. In den anderen Fällen entsteht sie mit Inanspruchnahme der Verpflegung sowie Nutzung des Medienzentrums und von Verbrauchsmaterialien.

#### **§ 5 Wegfall der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld erlischt, wenn mindestens 1 Monat vor Beginn des Aufenthaltes eine Stornierung erfolgt. Erfolgt keine Stornierung innerhalb des letzten Monats vor Beginn des Aufenthaltes, können Gebühren bis 50 % als Aufwendungsersatz in Rechnung gestellt werden.

## **§ 6 Fälligkeit und Zahlung**

Die Gebühren für die Unterbringung und Verpflegung sind am 1. Nutzungstag zu entrichten. Für die Nutzung des Medienzentrums oder von Verbrauchsmaterialien erfolgt die Bezahlung nach dem tatsächlichen Verbrauch am Abreisetag.

## **§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren**

Die Höhe der Benutzungsgebühren für die unter § 2 aufgeführten Arten von Gebühren regelt das Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Gebührensatzung.

## **§ 8 Datenschutzbestimmung**

Bei der Erfassung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Apolda,

Münchberg  
Landrat

KS

Anlage :

Gebührenverzeichnis für die Nutzung des im Schullandheimes Tonndorf

## Gebührenverzeichnis für Unterbringung, Verpflegung, Projekttag sowie für die Nutzung des Medienzentrums

Es gelten für das Schullandheim Tonndorf folgende Gebühren:

### 1. Pauschalgebühren für die Unterbringung

#### Wochenbelegung von Schülergruppen

Belegungsdauer Anzahl der Übernachtungen	Schüler des Kreises je	Schüler anderer Träger je
1	12,00 €	16,00 €
2	19,00 €	25,00 €
3	24,00 €	32,00 €
4	27,00 €	37,00 €

#### Wochenendbelegung von Schülergruppen, Vereinen u.a.

Belegungsdauer Wochenende	Nutzer unter 18 Jahren je	Nutzer ab 18 Jahren je
1 Übernachtung	12,00 €	15,00 €
2 Übernachtungen	20,00 €	25,00 €

An- und Abreisezeiten werden nach Absprache vereinbart. Kinder bis 3 Jahre frei.

#### Belegungen in den Ferien

Belegungsdauer	Nutzer unter 18 Jahren je	Nutzer ab 18 Jahren je
pro Übernachtung	8,00 €	12,00 €

In den Pauschalgebühren für die Unterbringung sind Verbandsbeiträge und Betriebskosten enthalten. Es besteht die Möglichkeit eigene Bettwäsche mitzubringen. Die **zusätzlichen** Kosten von 2,50 € werden für die Nutzung von gestellter Bettwäsche berechnet.

### 2. Gebühren für die Verpflegung

Versorgungsart	Kinder, Jugendliche und Erwachsene je
Frühstück	2,00 €
Mittagessen	2,50 €
Vesper	1,00 €
Abendessen	2,00 €

Sonderleistungen sind nach Absprache gegen Aufpreis möglich.

Selbstverpflegung ist möglich unter Begleichung einer Küchennutzungspauschale in Höhe von 15,00 € pro Tag.

### 3. Gebühren für die Nutzung des Medienkompetenzzentrums

Nutzung für	Preis
1 Tag	2,00 €
2 Tage	4,00 €
ab 3 Tage	5,00 €

### 4. Gebühren für Verbrauchsmaterialien

Gebühren für Verbrauchsmaterialien fallen je nach Art des Projektes an.

Posten	Einzelpreis
Papier A4, weiß, 10 Blatt	0,20 €
Papier A3, weiß, 1 Blatt	0,05 €
Ausdruck A4, Farbdrucker, Papier	0,80 €
Laminieren	0,15 €
Ausdruck A3, Farbdrucker, Papier	1,50 €
Ausdruck A4, Laserdrucker, Papier,	0,10 €
Kopie A4, 1 Blatt, weiß	0,05 €
Kopie A4, 1 Folie	0,50 €
Nutzung Videoschnittplatz je Tag	20,00 €
Internetzugang je angefangene ½ h	2,60 €
Videokassette	3,50 €
CD-ROM	1,50 €
DVD	3,00 €
Brennen einer CD	0,20 €